

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die kantonale Aufsichtsbehörde hält den gepfändeten Erbteil deshalb für unpfändbar, weil derselbe nach dem Testamente des Erblassers nicht dem Schuldner, sondern dessen Kindern gehöre. Nun ist es aber fraglich, ob durch das Testament des Samuel Haller dem Schuldner sein Erbteil ohne weiteres habe entzogen werden können, und ob dieser nicht, trotz des Testaments, sein Erbrecht geltend machen könne (vergl. §§ 912, 916, 921 ff., 952 f. und 956 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches), und es ist diese Frage, als eine solche civilrechtlicher Natur, im Streitfall durch die Gerichte zu entscheiden. Ebenso ist es eine Frage des Civilrechts, ob das Recht des Noterben auf Aufsechtung eines Testaments ein höchst persönliches oder auf Dritte übertragbar sei, und es kann nicht gesagt werden, daß dieselbe nach aargauischem Recht liquidermaßen in ersterem Sinne zu beantworten sei. Bei dieser Sachlage mußte aber dem Begehren des Rekurrenten um Pfändung des fraglichen Erbteils Folge gegeben werden, gleich wie einem Begehren um Pfändung eines andern, bestrittenen Rechtsanspruchs des Schuldners zu entsprechen ist. Die Pfändung war die unerläßliche Voraussetzung, um den Rekurrenten in den Stand zu setzen, die erwähnten Fragen an Stelle des Schuldners zum Entscheid zu bringen und so feststellen zu lassen, ob ein pfändbares Objekt in dessen Vermögen vorhanden sei oder nicht. Es erscheint deshalb die namens der Kinder Haller von der Waisenbehörde Reinach gegen die Pfändung erhobene Beschwerde als unbegründet, ganz abgesehen davon, ob die Kinder Haller, deren Rechte ja durch die Pfändung an sich nicht berührt werden, zur Beschwerdeführung überhaupt legitimiert seien, und es muß aus diesen Gründen der Rekurs geschützt werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt, und es wird die Pfändung des Erbteils des Robert Haller, unter Aufhebung des Entscheides der Vorinstanz, aufrechterhalten, unter Vorbehalt der gerichtlichen Auseinandersetzung mit den Kindern Haller betreffend ihre Ansprüche am fraglichen Erbteil.

148. Entscheid vom 20. Dezember 1898
in Sachen Plüß.

Betreibung gerichtet gegen eine Ehefrau; Haftung der Ehefrau nach solothurnischem ehelichem Güterrecht; Stellung des Ehemannes.

I. Am 8. Juli erließ das Betreibungsamt Olten-Gösgen für zwei Forderungen von Witwe Höffling in Schönenwerd und J. Pauli in Wösch nau an „J. Plüß, Zimmermann und dessen Ehefrau“ in Wösch nau, Kantons Solothurn, Zahlungsbefehle für zwei Buchforderungen von 83 Fr. 39 Cts. und 153 Fr. 85 Cts. Die Zahlungsbefehle wurden am 10. Juli dem Ehemann Plüß zugestellt. Ein Rechtsvorschlag unterblieb. Nachdem dann im Oktober 1897 der Ehemann Plüß in Konkurs gefallen und die beiden genannten Gläubiger für ihre Forderungen darin zu Verlust gewiesen worden waren, verlangten sie unterm 7. Juli 1898 Fortsetzung der Betreibung gegen die Ehefrau Plüß, die inzwischen nach Aarau übergesiedelt war. Das Betreibungsamt Aarau gab diesem Begehren Folge und führte am 11. Juli 1898 eine Pfändung aus. Siegegen erhob Frau Plüß, nachdem ihr am 22. Juli die Pfändungsurkunde zugestellt worden war, am 1. August Beschwerde bei der untern Aufsichtsbehörde, weil ihr ein Zahlungsbefehl nicht zugestellt worden sei und weil sie überhaupt nicht habe betrieben werden können, so lange ihr Ehemann aufrechtstehend war. Die Beschwerde wurde von der untern Aufsichtsbehörde gutgeheißen, von der kantonalen Aufsichtsbehörde dagegen, an welche die beteiligten Gläubiger den erstinstanzlichen Entscheid weitergezogen hatten, unterm 28. September 1898 abgewiesen. Im oberinstanzlichen Entscheid wurde ausgeführt: Der Ehemann sei, als gesetzlicher Vertreter der Ehefrau, befugt gewesen, die ihm zugestellten Zahlungsbefehle, die auf beide Ehegatten lauteten, für und im Namen der Ehefrau entgegenzunehmen. Er hätte schon gegen die Zulässigkeit der Betreibung Beschwerde führen müssen, wenn er hätte geltend machen wollen, daß seine Ehefrau nicht als Mitschuldnerin betrachtet und behandelt werden dürfe. Infolge der Unterlassung der Beschwerde

feien die Betreibungen rechtsgültig geworden. Auch habe die Ehefrau Plüz bei der Vornahme der Pfändung gegen die Zulässigkeit der Betreibungen und gegen die Art der Zustellung der Zahlungsbefehle keinen Protest erhoben und damit anerkannt, daß die Betreibung ihr gegenüber richtig vorgenommen und rechtsbeständig sei.

II. Gegen diesen Entscheid hat Frau Plüz an das Bundesgericht recurriert, um, unter Wiederholung ihrer Beschwerdegründe, zu beantragen, es sei, in Aufhebung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde, die Pfändungsurkunde vom 22. Juli 1898 und damit die Pfändung als ungültig und nichtig zu erklären.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. § 87 des solothurnischen Civilgesetzbuches bestimmt: „Für die während des ehelichen Güterverhältnisses mit Einwilligung des Mannes errichteten Schulden der Frau haftet der Mann in erster Linie, die Frau in der Weise, wie wenn sie sich als Bürgin verschrieben hätte.“ § 88 sodann lautet: „Für die zugebrachten Schulden der Frau, sowie für die von der Frau während des ehelichen Güterverhältnisses ohne Einwilligung des Mannes verursachten Verbindlichkeiten ist vorbehaltlich der Bestimmung von § 90 (betreffend Haushaltungsbedürfnisse) die Frau haftbar. Der Mann kann jedoch während des ehelichen Güterverhältnisses für diese Schulden der Frau betrieben werden.“

„Verlangt der Ehemann während der Betreibung aus dem in § 107 angegebenen Grunde Gütertrennung und wird diese vom Gericht ausgesprochen, so richtet sich vom Tage des Urteils an das weitere Betreibungsverfahren gegen die Frau selbst. Zur Bildung der Pfändungsmasse der Frau ist die Gütertrennung vorerst durchzuführen.“ Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß nach dem solothurnischen Recht, nach dem sich die Fragen der Handlungsfähigkeit der Ehefrau und des ehelichen Güterrechts der Ehegatten Plüz im Zeitpunkte der Anhebung der Betreibung richteten, die Frau für bestimmte Schulden neben dem Manne, im Falle des § 87 freilich bloß subsidiär, wie eine Bürgin, persönlich haftbar ist. Dann muß aber die Ehefrau für solche Schul-

den auch selbständig betrieben werden können, da die Betreibung nichts anderes ist, als die zwangsweise Realisierung einer auf Zahlung einer Geldsumme oder Sicherheitsleistung gerichteten Forderung gegenüber dem Verpflichteten. Die Einleitung der Betreibung gegen Frau Plüz hätte bei dieser Sachlage höchstens dann verweigert werden dürfen, wenn es liquid gewesen wäre, daß es sich um eine Forderung handelte, für welche die Ehefrau nicht persönlich haftbar war. Dies trifft aber nicht zu. Die Beschwerde, daß die Betreibung gegen die Rekurrentin von vornherein nicht zulässig gewesen sei, so lange ihr Ehemann aufrechtstehend war, ist somit unbegründet. Aus § 88 Abs. 2 des solothurnischen Civilgesetzbuches kann etwas gegenteiliges nicht gefolgert werden, da, wie das Bundesgericht in Sachen Suter (Amtl. Samml., Bd. XXII, S. 336) bereits ausgesprochen hat, der erwähnten Bestimmung eine betreibungrechtliche Bedeutung nicht beigegeben werden kann. Ob aber Frau Plüz wirklich für die fraglichen Schulden haftete und welches das Verhältnis ihrer Haftung zu derjenigen des Ehemannes sei, darüber haben nicht die Aufsichtsbehörden zu befinden, sondern die Gerichte, und es sind deshalb diese Fragen nicht mittelst Beschwerde, sondern mittelst Rechtsvorschlages zu erheben.

2. Was dann die Art der Zustellung der Zahlungsbefehle anbelangt, worauf die Rekurrentin hauptsächlich abstellt, so steht fest, daß sie zur Zeit der Einleitung der Betreibung unter der ehelichen Vormundschaft ihres Mannes stand. Dieser war ihr gesetzlicher Vertreter, und es waren daher ihm die Betreibungsurkunden für seine Ehefrau zuzustellen (Art. 47 Abs. 1 des Betreibungsgesetzes). Am Ehemann war es denn auch, der Frau von der Betreibung Kenntnis zu geben und die derselben allfällig gegen die Betreibung zustehenden Rechtsbehelfe für sie zu ergreifen. Die gegen die beiden Ehegatten gerichteten Zahlungsbefehle waren daher, auch soweit damit die Ehefrau betrieben werden wollte, dem Ehemanne zuzustellen. Allerdings bestimmt Art. 70 Abs. 2, daß, wenn mehrere Mitschuldner gleichzeitig betrieben werden, jedem ein besonderer Zahlungsbefehl zuzustellen sei. Allein es wird beigelegt, „ausgenommen, wenn mehrere einen gemeinsamen Vertreter haben.“ Und nun muß diese Ausnahme gewiß auch

dann gelten, wenn einer der betriebenen Mitschuldner zugleich Vertreter des andern ist.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

149. Entscheid vom 31. Dezember 1898 in Sachen Konkursverwaltung und Gläubigerausschuss im Konkurse des A. Wüest-Bucher.

Verpfändung von Hypothekartiteln; Weiterverpfändung durch den (zweiten) Pfandgläubiger; Konkurs des letztern; Versteigerung der Titel in diesem Konkurse unzulässig.

I. Witwe Agatha Arnet geb. Arnet, zum „Hirschen“ in Root, hat dem Geschäftsgagenten A. Wüest-Bucher in Luzern für ein Darlehen mehrere Hypothekartitel verpfändet. Wüest seinerseits hinterlegte diese Titel nebst andern bei verschiedenen Kreditinstituten zur Sicherung ihrer Guthaben an ihn. Am 29. März 1897 brach über Wüest-Bucher der Konkurs aus. Die Pfandgläubiger händigten der Konkursmasse, unter Wahrung ihrer Pfandrechte, die hinterlegten Titel aus. Witwe Arnet bestritt in einer Eingabe an die Konkursverwaltung die Pfandrechte der Banken auf ihre Titel und verlangte, unter Hinweis auf ihr Eigentum, unbeschwerte Herausgabe derselben. Die Konkursverwaltung, namens der Konkursmasse, anerkannte die Eingabe der Witwe Arnet, wies aber ihr Begehren um Herausgabe der Titel ab, da von Seite der Masse und von Dritten Pfandrechte darauf geltend gemacht würden. Hiegegen hat Witwe Arnet keine Beschwerde erhoben. Die eigenen Pfandrechtsansprüche hat dann die Masse in der Folge nicht aufrechterhalten. Dagegen beharrte sie darauf, daß die Titel im Konkurse zu liquidieren seien, weil auf diese Weise festgestellt werden müsse, wie der Überschuss, bezw. der Ausfall, der für die Pfandgläubiger resultiere, unter die einzelnen Titelgläubiger zu verteilen sei. Es wurde deshalb bereits

im November 1897 von der Konkursverwaltung — wie es scheint, auf Begehren der beteiligten Banken und im Einverständniß mit den übrigen Titelleigenthümern — eine Steigerung angeordnet, die dann aber auf Einsprache der Witwe Arnet mit Bezug auf ihre Titel nicht stattfand. Am 11. Mai 1898 kündigten die Konkursverwaltung und der Gläubigerausschuss im Konkurse Wüest der Witwe Arnet neuerdings die Versteigerung ihrer Titel an. Eine hiegegen erhobene, auf Aufhebung der Verfügung gerichtete Beschwerde wurde von der untern Aufsichtsbehörde abgewiesen, von der obern dagegen mit Entscheid vom 15. September 1898 für begründet erklärt. Letztere führte aus: „Gemäß Art. 197 des B.-G. über Schuldbetreibung und Konkurs bildet sämtliches Vermögen, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung angehört, eine einzige Masse, die zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Masse dient; der Konkurs bezweckt also die Bewertung der Gesamtheit der Aktiven zu Gunsten der Gesamtheit der Gläubiger; deshalb werden auch gemäß Art. 198 eod. Vermögensstücke, an denen Pfandrechte haften, unter Vorbehalt des den Pfandgläubigern gesicherten Vorzugsrechtes zur Konkursmasse gezogen. Allein diese Bestimmung beruht eben auf dem Grundsätze, daß alles Vermögen des Gemeinschuldners aber naturgemäß nur dieses, die Masse bilde. Sie ist daher nicht anwendbar auf Vermögensstücke, die nicht dem Konkursiten gehören, sondern Drittpersonen, die selbe zur Deckung d. h. als Pfand einer Schuld des erstern hergegeben haben (vergl. Entscheid des schweiz. Bundesrates vom 27. Oktober 1893 in der Rekursache des Konkursamtes Weinselden; Archiv II, Nr. 128). Durch Urteil des schweizerischen Bundesgerichtes vom 26. März 1897 in Sachen Banque fédérale contre Cusin ist festgestellt, daß Vermögensobjekte eines Dritten, die als Pfand für Verpflichtungen des Gemeinschuldners dienen, nach Anerkennung des vom erstern behaupteten Eigentumsrechtes wieder dem Pfandgläubiger zu behändigen sind; damit hat das Bundesgericht den Konkursorganen jedes Verfügungsrecht in Bezug auf die Realisierung derartiger Pfänder abgesprochen und es muß dieser Entscheid auch im vorliegenden Falle als Präjudiz gelten.“

II. Gegen diesen Entscheid haben die Konkursverwaltung und